

5/SN-3/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BUNDESARBEITSGESETZENTWURF	
Z. 3	-GE/19 P6
Datum: 27. FEB. 1936	
Verf. 28.2.96	

Klausgraber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2720	Datum
-	UV-63	Fr Mag Zeller Mayer	FAX	2105	22.02.96

Betreff:

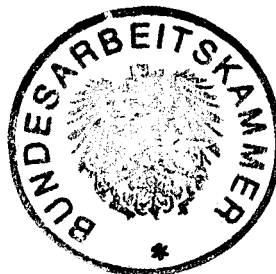
Entwurf einer Novelle
des Luftfahrtgesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Hostasch

Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iA

Engleder
Ding Bernhard Engleder

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystr 2
1031 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
58.502/28-7/95	UV/63	Mag Zeller Mayer	FAX	2720 2105	14.02.96

Betreff:

Entwurf einer Novelle
des Luftfahrtgesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nimmt zu oa Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung:

Zu § 16:

In Abs 2 findet sich eine Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen ein Halter ein Zivilluftfahrzeug in das Luftfahrzeugregister eintragen lassen kann. Da die erwähnten Voraussetzungen nur von natürlichen Personen erfüllt werden können, ist Abs 2 um jene Formulierung, daß Halter eines Luftfahrzeuges auch juristische Personen oder Personengesellschaften sein können, die sich im Entwurf in Abs 3 findet, zu erweitern. Andernfalls würde eine Eintragung in das Luftfahrzeugregister natürlichen Personen vorbehalten bleiben.

Zu § 19:

Dieser Paragraph regelt den Widerruf von Zulassungen und Anerkennungen ausländischer Zulassungen, wenn eine der Voraussetzungen nicht (mehr) gegeben ist. Hier wäre

zu ergänzen, daß mit dem Widerruf die ausgestellten Luftfahrzeugdokumente zurückzugeben sind.

Um eine vorübergehende Stilllegung des Luftfahrzeuges mit Unterbrechung des Versicherungsschutzes ohne Widerruf der Zulassung zu ermöglichen, sollte eine zeitlich befristete Hinterlegung der Dokumente vorgesehen werden.

Zu § 101:

Der Begriff "Luftverkehrsunternehmen" ist zu ersetzen durch den Begriff "Luftfahrtunternehmen" (gilt auch für § 103) und die Definition dieses Begriffes sollte von "Unternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen" auf "Unternehmen, die Fluggäste, Post und/oder Fracht befördern" geändert werden.

Zu § 105:

Hier wird festgelegt, welchen Stellen vor der Erteilung einer Beförderungsbewilligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Im Entwurf wird die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nicht mehr aufgezählt. Die Streichung wird strikt abgelehnt, da soziale Aspekte nicht noch weiter in den Hintergrund gedrängt werden dürfen.

Zu § 149:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich die Anhebung der Haftungsbeträge auf europäisches Niveau.

In der Aufzählung in Abs 1 fehlen die Haftungshöchstbeträge für Flugmodelle mit mehr als 20 kg, wobei die Gewichtsangaben in Abs 1 auf das "maximal zulässige Abfluggewicht" zu vereinheitlichen sind.

Zu § 150:

In § 150 (hier fehlt die Untergliederung in Abs 1) und § 150 Abs 2 muß richtigerweise auf § 149 verwiesen werden.

Zu § 158:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Anhebung der Haftungsbeträge aus dem Beförderungsvertrag auf europäisches Niveau.

Da in Zukunft Ergebnisse einer Flugunfalluntersuchung in einem Verfahren über die Verschuldensfrage nicht mehr als Beweis zulässig sein werden, wird ein Geschädigter letztlich ausschließlich auf das Luftfahrtgesetz verwiesen und somit nicht mehr in der Lage, darüber hinausgehende Schäden auf der Grundlage der allgemeinen Haftung nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geltend zu machen. Daher ist dafür Sorge zu tragen, daß die Haftungshöchstgrenzen im Luftfahrtgesetz angemessen hoch angesetzt werden.

Aus demselben Grund erscheint die Haftung bei Verlust oder Beschädigung einer beförderten Sache mit ÖS 480,--/kg als viel zu niedrig.

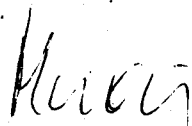
Abs 3 spricht von der Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Reisende "als Reisegepäck aufgegeben" hat. Da in diesem Abs die Haftung für Handgepäck geregelt werden soll, schlägt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte folgende Umformulierung vor:

"Die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Reisende in seiner Obhut behält, beträgt ...".

Zu § 164:

In Abs 3 muß der Bezug richtigerweise "im § 162" lauten.

Die Präsidentin.

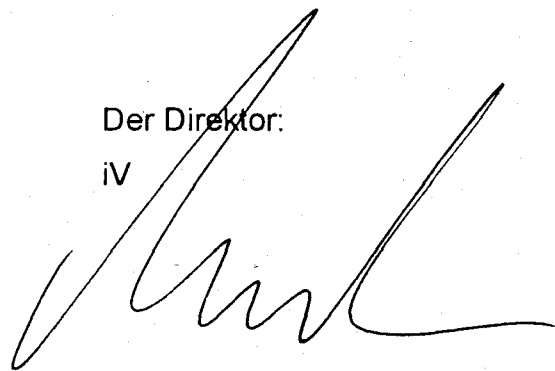


Eleonora Hostasch



Der Direktor:

IV



Mag Werner Mühm